

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 28/2014



Veröffentlicht am: 02.04.2014

Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie vom 08.01.2014

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 1, § 67 Absatz 3 Ziffer 8 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 6 Absatz 1 der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität-Magdeburg die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Individuelle Studienpläne
- § 12 Übergangsklausel
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Master-Studienganges Psychologie an der Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein konsekutiver Präsenzstudiengang, der dem Profiltyp "stärker forschungsorientiert" zugeordnet wird.
- (3) Er wird als Vollzeitstudium mit Präsenz- und Selbststudienphasen sowie berufspraktischen Phasen durchgeführt.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der Psychologie vermittelt. Die Absolventen und die Absolventinnen sollen vertiefte wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse (wissenschaftliche Spezialkenntnisse im gewählten Schwerpunktbereich; Kenntnis einschlägiger Forschungsmethoden) sowie vertiefte berufs- und forschungspraktische Qualifikationen (Erfahrung im selbständigen Umgang mit Forschungsmethoden im Rahmen von psychologischen Forschungs- und Anwendungsprojekten) erhalten. Als Berufsfelder werden leitende und selbständige Tätigkeiten mit psychologischem Bezug im Gesundheits- und Sozialwesen, Bildungswesen, in Wissenschaft, Verwaltung, Industrie und Rechtswesen gesehen.
- (2) Die akademische Ausbildung mit dem Abschluss M.Sc. in Psychologie liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen im Bereich der Psychologie (z.B. Promotion, Psychotherapieausbildung).

§ 3

Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

"Master of Science"
abgekürzt: "M. Sc."

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Psychologie setzt den erfolgreichen Abschluss eines mindestens dreijährigen Bachelor-Studiums im Studiengang Psychologie oder einen vergleichbaren Abschluss voraus. Die Mindestnote 2,5 ist nachzuweisen.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen, die Ihr Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlegen können, führen den Nachweis der Qualifikation für den Masterstudiengang durch die Vorlage einer benoteten Leistungsbescheinigung. Es müssen mindestens 150 Credits erreicht sein.
- (3) Ausländische Studienbewerber, die ihren Abschluss nach Absatz 1 in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen vor der Immatrikulation deutsche Sprachkenntnisse mit der bestandenen „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ Stufe 3 oder dem TestDAF Stufe 5 nachweisen.
- (4) Die Durchführung des Auswahlverfahrens ist in einer Ordnung geregelt.

§ 5

Studiendauer, Studienbeginn

Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Master-Arbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von 4 Semestern abgeschlossen werden kann.

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6

Umfang des Studiums

- (1) Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 120 Credits. Dabei entspricht 1 CP einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Bestandteil des Studiums ist ein Berufspraktikum von insgesamt mindestens 8 Wochen Dauer (10 CP).
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Prüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Master-Arbeit einschließlich Kolloquium erforderlich. Die Master-Arbeit und das Kolloquium entspricht einem Aufwand von 30 Credits. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal 20 Wochen.
- (4) Der zeitliche Rahmen ist dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

§ 7

Studieninhalte

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem allgemeinen Teil sowie den folgenden drei alternativ wählbaren Schwerpunkten:
 - a) Kognitive Neurowissenschaft
 - b) Klinische Neurowissenschaft
 - c) Umweltpsychologie/Mensch-Technik-Interaktion
- (3) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Master-Arbeit mit dem Kolloquium. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.
- (4) Die Master-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 8

Studienaufbau

- (1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden

nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Die Einschreibung für ein gewünschtes Wahlpflichtfach oder Wahlfach hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Prüfungsamt der Fakultät für Naturwissenschaften zu erfolgen. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul weniger als fünf Studierende, so wird das Modul zurückgezogen und die Studierenden müssen sich für eines der verbleibenden entscheiden. Aus wichtigem Grund sind Abweichungen möglich.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Pflichtmodulen durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und Fallseminare; in der Regel geschieht das mit Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiter oder Tutoren.

(2) Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie. Sie sollen die Verbindung dieses Bereichs mit weiteren psychologischen und außerpsychologischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

(3) Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die bzw. der Studierende in Form von Hausarbeiten und Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen und Diskussionen unter Anleitung der verantwortlichen Lehrkraft lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes - häufig in Form von Referaten über ein Teilthema - voraus. In Seminaren soll die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag psychologischer Probleme und Befunde geübt werden. Übungen dienen vor allem dem Erwerb methodischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und geübt werden.

(4) Praktika dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb fachlicher Fertigkeiten. Sie verlangen indessen in erhöhtem Maß eine Eigentätigkeit der Teilnehmenden. Im empirisch-experimentellen Praktikum sind Aufgaben unter Anleitung so zu bearbeiten, dass dabei der Umgang mit psychologischen Fragestellungen und mit psychologischer Forschungsmethodik geübt wird.

(5) Fallseminare dienen der Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen unter Anleitung. Hierzu gehören Arbeiten, wie sie in zahlreichen Organisationen als Intervention oder unter diagnostischer, beratender oder therapeutischer Aufgabenstellung zu erbringen sind. Aufgrund der hierzu notwendigen intensiven Betreuung werden Fallseminare in Gruppen mit höchstens fünf Studierenden durchgeführt.

(6) Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(7) Referate und Hausarbeiten können ebenfalls als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(8) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen. Es wird daher empfohlen, Lehrveranstaltungen durch vertiefende Literaturstudien und Diskussion in studentischen Arbeitsgruppen vor- und nachzubereiten. Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem

Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens sowie der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. In den Studienberatungen sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen und – insbesondere zu Beginn des Studiums – auf die in selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten einführenden Lehrveranstaltungen hinzuweisen.

§ 10

Studienfachberatung

Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten. Insbesondere zum Studienverlauf, zum Austausch von Modulen und bei Problemen, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

§ 11

Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des Studiengangleiters/Fachberaters oder der Studiengangleiterin/Fachberaterin möglich.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

(3) Der Studiengangleiter/Fachberater oder die Studiengangleiterin/Fachberaterin ist der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

§ 12

Übergangsklausel

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2014/15 in den Studiengang Psychologie immatrikuliert werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 08.01.2014 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 29.01.2014.

Magdeburg, 20.02.2014

Prof. Dr. J. Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage Rahmen-
studienplan

Allgemeine Veranstaltungen			Schwerpunktstudium				CP	
1	A1 Multivariate Verfahren (2/4)	B1 Testen und Entscheiden (2/4)	A3 Computergest. Erhebung, Mo- dellierung und Datenanalyse (2/4)	KOGNW: G1 KLINW:K1 UPS: O3 (2/4)	KOGNW: H1 KLINW: L1 UPS: S1, S3, S4 (2/4)	Projektarbeit KOGNW: H3 KLINW:L3 UPS: U1 (2/4)	KOGNW: H2 KLINW: L2 UPS: T1 (2/4)	28
2	A2 Methoden der Evaluati- onsforschun- g (2/4)	B2 Testtheorie und Testkonstruktio- n (2/4)	D Ergänzungsfach (2/4)	KOGNW: G2 KLINW:K2 UPS: O2 (2/4)	KOGNW: I1 KLINW: M1 UPS:S2 (2/4)	Projektarbeit KOGNW: I3 KLINW:M3 UPS: U2 (2/4)	KOGNW: I2 KLINW: M2 (1/2) UPS: T2 (2/4)	28
3	C1 Klinische Diagnostik und Psycho- therapie (2/4)	C2 Klinische Diag- nostik und Psychotherapie (2/4)	D Ergänzungsfach (2/4)	KOGNW: J1 KLINW: N1 UPS: S1, S3, S4 (2/4)	Forschungs- koll. KOGNW: J3 KLINW:N3 UPS: U3 (2/2)	KOGNW: J2 (1/2) KLINW: N2 UPS: T3 (2/2)	24	
			C3 Gutachten- erstellung (2/4)					
4	F1 Masterarbeit (28 CP)					F2 Masterkolloq- . (2/2)	30	
						E Prakti- kum	10	
						<i>Summe</i>	<i>120</i>	

Legende:

KOGNW = Kognitive Neurowissenschaft

KLINW = Klinische Neurowissenschaft

UPS = Umweltpsychologie/Mensch-Technik-Interaktion